

Bekanntmachung

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) u. Bayer. Wassergesetzes (BayWG);
Antrag der Gemeinde Veitsbronn auf Erteilung einer wasserrechtlichen
Genehmigung für die Einleitung von Oberflächenwasser/Niederschlagswasser aus
dem Einzugsgebiet "Raindorf West II" über 2 Einleitungsstellen auf der Flur-Nr.
2300 der Gmkg. Horbach in die Zenn; Landkreis Fürth
Anhörung gem. Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 73 Bayerisches
Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)**

1. Die Entwässerung des Einzugsgebietes „Raindorf West II“ erfolgt im Trennsystem. Das in diesem Einzugsgebiet anfallende Schmutzwasser wird in Schmutzwasserkanälen gesammelt und gelangt über das Regenüberlaufbecken RÜB 3 sowie eine Druckleitung in den an die Kläranlage Veitsbronn angeschlossenen Mischwasserkanal. Die Dach-, Hof- und Verkehrsflächen des Einzugsgebietes „Raindorf West II“ werden über separat geführte Regenwasserkanäle entwässert. Das Oberflächenwasser/Niederschlagswasser gelangt hierüber in einen ca. 150 m langen Entwässerungsgraben und wird von dort in die Zenn eingeleitet. Neben dem Einzugsgebiet „Raindorf West II“ wird auch ein Teilbereich des „Baugebietes Raindorf Ost“ über den Entwässerungsgraben entwässert. Zudem wird über den Regenwasserkanal im Steinleitenweg ein ca. 3,95 ha großes „Außengebiet 16 Raindorf West II“ (südlich des Ortsteils Raindorf) mit abgeleitet. Das gesamte Einzugsgebiet umfasst 6,81 ha, wovon der Anteil der befestigten Flächen rund 1,59 ha beträgt.

Die beschriebene Entwässerung des Einzugsgebietes wurde mit Bescheid vom 14.02.2020 wasserrechtlich genehmigt, jedoch bis zum 31.12.2022 befristet. Diese Entwässerung des Einzugsgebietes soll weiterhin beibehalten und entsprechend der vorliegenden Genehmigungsplanung im Rahmen des aktuellen Verfahrens wasserrechtlich neu genehmigt werden.

2. Das Einleiten von Abwasser in die Zenn (Gewässer II. Ordnung) stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar und bedarf der Durchführung eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens gemäß §§ 10, 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Bei der im öffentlichen Interesse liegenden Einleitung ist eine gehobene Erlaubnis zu erteilen (§ 15 WHG).

3. Das Vorhaben wird hiermit gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 3 und 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bekanntgemacht.

Die Planunterlagen für dieses Vorhaben liegen ab dem 02.05.2024 einen Monat lang bis einschließlich 03.06.2024 im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn, Bruckleite 7a, 90587 Veitsbronn, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG).

4. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist gegen das Vorhaben Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn, Bruckleite 7a, 90587 Veitsbronn, oder beim Landratsamt Fürth, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf, Zimmer 1.51 erheben (Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).
5. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können innerhalb der Frist nach Ziffer 3 Stellungnahmen zu den Planunterlagen abgeben (Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht wurden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein (vgl. Art. 17 BayVwVfG).

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 4 Sätze 3 und 4 BayVwVfG).

6. Der Erörterungstermin hierzu findet am **Dienstag, den 18.06.2024 um 09:00 Uhr im Landratsamt Fürth, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf, Zimmer 2.41** statt.

Der Erörterungstermin ist hiermit ortsüblich bekanntgemacht (Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 6 Satz 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 27 Abs. 2 GO). Etwaige gegen das Vorhaben vorgetragene Einwendungen können während des o. g. Termins erörtert werden. Grundsätzlich sind die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden in einem Erörterungstermin zu behandeln. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (Art. 68 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG i. V. m. Art. 73 Abs. 6 S. 6 BayVwVfG).

7. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
8. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, durch Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
9. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
10. Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann zusammen mit den für das Vorhaben maßgeblichen Planunterlagen innerhalb der Monatsfrist nach Ziffer 3 auch im Internet unter www.vg-veitsbronn-seukendorf.de → Veitsbronn → Unsere Gemeinde → Bauen eingesehen werden.

Veitsbronn, den 27.03.2024

Marco Kistner, 1.Bürgermeister